



Generalsekretariat  
des Rates

Brüssel, den 9. März 2017  
(OR. en)

7134/17

INST 101  
ECOFIN 190

**VERMERK**

Betr.: BESCHLUSS DER STAATS- UND REGIERUNGSCHEFS der Vertragsparteien des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion, deren Währung der Euro ist, zur Ernennung des Präsidenten des Euro-Gipfels

**BESCHLUSS DER STAATS- UND REGIERUNGSCHEFS  
der Vertragsparteien des Vertrags  
über Stabilität, Koordinierung und Steuerung  
in der Wirtschafts- und Währungsunion,  
deren Währung der Euro ist,**

**vom ...**

**zur Ernennung des Präsidenten des Euro-Gipfels**

DIE STAATS- UND REGIERUNGSCHEFS der Vertragsparteien des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion, deren Währung der Euro ist —

gestützt auf den Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 12 des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion sieht vor, dass der Präsident des Euro-Gipfels von den Staats- und Regierungschefs der Vertragsparteien, deren Währung der Euro ist, mit einfacher Mehrheit zu dem gleichen Zeitpunkt ernannt wird, zu dem der Europäische Rat seinen Präsidenten wählt.
- (2) Herr Donald TUSK wurde am 30. August 2014 für die Zeit vom 1. Dezember 2014 bis zum 31. Mai 2017 zum Präsidenten des Euro-Gipfels ernannt.
- (3) Der Europäische Rat hat seinen Präsidenten auf der Tagung vom 9. März 2017 gewählt.
- (4) Es sollte ein Präsident des Euro-Gipfels ernannt werden —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Einziger Artikel*

Herr Donald TUSK wird für die Zeit vom 1. Juni 2017 bis zum 30. November 2019 erneut zum Präsidenten des Euro-Gipfels ernannt.

---